

AZ: 52 - K/H - Frau Kastrup

Drucksache Nr.: 0648/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung des
Jugendgerichtshilfegesetzes und damit
verbundene Aufgabenerweiterung der
Jugendgerichtshilfen im Fachdienst
Allgemeiner Sozialer Dienst
Neumünster**

Antrag:

Der Schaffung einer unbefristeten Stelle für den Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe ab dem 01.01.2021 mit der EGr. S 14 wird zugestimmt.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36301 Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Ab dem Jahr 2021 fallen jährliche Aufwendungen in Höhe von **78.700,00 €** an. Diese sind ab dem Jahr 2021/2022 in die Haushaltsplanung einzustellen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

1) Beschreibung der Ausgangslage

Mit der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), wurde eine Maßnahme zur Verwirklichung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren vorgelegt, die der Rat der Europäischen Union am 30. November 2009 angenommen hat. Die Umsetzung der Richtlinie hat insbesondere Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zufolge, punktuell in der Strafprozessordnung (StPO), dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dem Gerichtskostengesetz (GKG).

Ein Schwerpunkt der Richtlinie (EU) 2016/800 betrifft das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Vor allem werden gegenüber dem alten Recht weitere Fälle notwendiger Verteidigung und neue Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bestellung notwendig.

Nach der Neuordnung des Gesetzes soll nun die Jugendgerichtshilfe wesentlich früher als bislang in alle Verfahren einbezogen werden, in denen Jugendliche beteiligt sind. § 70 Abs. 2 JGG sieht dabei vor, dass die Jugendgerichtshilfe bereits zum Zeitpunkt der Ladung des Beschuldigten zu unterrichten ist. Sofern keine Ladung erfolgt, ist die Jugendgerichtshilfe unmittelbar nach der Vernehmung des Beschuldigten zu informieren. Für die Praxis bedeutet diese Regelung zunächst eine deutlich verstärkte Informationsweitergabe der Polizei an die Jugendgerichtshilfe, die dann entsprechend verarbeitet werden muss.

Ein weiterer Fokus liegt auf den Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung der Jugendgerichtshilfe relevant geworden sind. So ergibt sich durch die Neuordnung des Gesetzes ein wesentlich umfangreicheres Aufgabengebiet für die Jugendgerichtshilfen.

Bislang war es gängige Praxis, dass die Jugendgerichtshilfen erst nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft aufgefordert waren, durch einen entsprechenden Bericht die familiären, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe des jungen Menschen für die Entscheidungsfindung des Gerichts in das Verfahren einzubringen.

Jetzt muss die Jugendgerichtshilfe bereits im Ermittlungsverfahren tätig werden. Sie hat demnach den Bericht früher als bislang zu verfassen, nämlich dann, sobald es „im Verfahren von Bedeutung ist“. Dies wird in der Mehrheit der Fälle bereits vor der Anklageerhebung der Fall sein. Der § 46a JGG weist darauf noch einmal hin, dass die Anklageerhebung nur in Ausnahmefällen vor dem Vorliegen des Berichtes stattfinden kann, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und ein späterer Bericht zur Hauptverhandlung zu erwarten ist.

Die Berichtspflicht der Jugendgerichtshilfe noch vor Anklageerhebung bringt eine deutliche Zunahme der Aufgaben mit sich, weil jetzt auch Berichte in Verfahren erstellt werden müssen, die anderenfalls die Jugendgerichtshilfe nie erreicht hätten, weil sie durch die Staatsanwaltschaft im Vorfeld bereits eingestellt wurden. Die §§ 38 Abs. 3 und 46a JGG regeln, wann und in welcher Form die Jugendgerichtshilfe den Bericht zu erstellen und weiterzuleiten hat. Auf die Meldungen, die von der Polizei eingehen, wird die JGH zukünftig schneller reagieren und bereits vor Anklageerhebung Kontakt mit dem jungen Menschen aufnehmen müssen, um die sozialen und erzieherischen Hintergründe der Beschuldigten herauszuarbeiten und einen Bericht zu verfassen.

Ferner ist nun erstmalig gesetzlich geregelt, dass die Jugendgerichtshilfe an allen Hauptverhandlungen vor dem Jugendgericht persönlich teilzunehmen hat. Kommt die Jugendgerichtshilfe dieser Verpflichtung nicht nach, können die dadurch entstehenden Kosten

dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auferlegt werden. Mit dem derzeitigen Personalkörper ist bereits heute eine Teilnahme an allen Hauptverhandlungen nicht sicherzustellen. Die Neuregelung des Gesetzes räumt hier deutlich geringere Handlungsspielräume ein, wodurch in der Summe ein ebenfalls erhöhtes Arbeitsaufkommen zu erwarten ist.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie in nationales Recht endete am 12.06.2019. Zu diesem Zeitpunkt gab es auf Bundesebene jedoch noch keine rechtsgültige Fassung nationaler Gesetzgebung. Da die Richtlinie jedoch hinlänglich konkrete Beschreibungen der Änderungen enthielt, wären diese seitdem in der Praxis umzusetzen gewesen.

Mit Wirkung zum 17.12.2019 hat der Gesetzgeber die Vorgaben der EU Richtlinie nun in nationales Recht umgesetzt. Seitdem haben sich die im Strafverfahren beteiligten Behörden und Stellen mit deren Umsetzung und notwendigen Anpassungen in den Abläufen auseinandergesetzt. Insbesondere die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben ihre Abläufe angepasst, um den erweiterten Informationspflichten ggü. den Kooperationspartnern zu entsprechen.

Für die Berechnung des durch die Gesetzesänderung zusätzlich benötigten Personalbedarfs wurden Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und den im ASD eingegangenen Anklageschriften im Jahr 2019 herangezogen. Im Jahr 2019 sind im ASD 325 Anklageschriften eingegangen, die das Tätigwerden der Jugendgerichtshilfe gemäß den hausintern beschriebenen Prozessen ausgelöst haben.

Aus der PKS wurden die Zahlen der Tatverdächtigen insgesamt hinzugezogen. Durch die Neuordnung der Gesetzgebung kann hier die Annahme zugrunde gelegt werden, dass bei jedem Tatverdächtigen eine Meldung der Polizei an das Jugendamt erfolgt. Gemäß der neuen Gesetzeslage reagiert die Jugendgerichtshilfe nun bereits auf die Meldungen der Polizei, die um ein vielfaches höher liegen, als die sich später daraus ergebenden Anklagen. Die Differenz aus den Tatverdächtigen insgesamt, abzüglich der im Jahr 2019 eingegangenen Anklageschriften, ergibt den zu erwartenden Mehrbedarf in den im Qualitätshandbuch beschriebenen Prozessen:

KP § 52 Jugendgerichtshilfe

- TP 1 Meldung
- TP 2 Gespräch (beinhaltet die Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichtes)

Berechnung:

Anzahl der Straftaten von Tatverdächtigen zwischen 14 und 21 Jahren (2019)	= 844
Anzahl der eingegangenen Anklageschriften (2019)	= 325
Differenz	= 519

KP § 52 Mitwirkung im Strafverfahren	TP 1 Meldung	TP 2 Gespräch
Zeitvolumen in Min. pro TP	21,5	152
Anzahl der TP	519	519
Zeitvolumen in Std. gesamt	185,98	1314,80

Das ergibt einen Gesamtbedarf von **1500,78** Stunden reine Klientenzeit. Geht man von einem Verhältnis von 75 % (Klientenzeit) zu 25 % (System-, Rüst-, und Verteilzeit) aus, so ergäbe sich hieraus ein Gesamtbedarf von 1876 Jahresstunden. Ausgehend von dem von der KGsT vorgeschlagenen Jahresarbeitswert einer Vollzeitstelle von 1584 Stunden würde sich hierdurch ein rechnerischer Bedarf von **1,18 VzÄ** ergeben.

Bei dieser Betrachtung ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle oben aufgeführten Tatverdächtigen aus Neumünster kommen. Somit muss ein kleiner Teil für die Zu-

ständigkeit der Jugendgerichtshilfe in Neumünster in Abzug gebracht werden, so dass wir von einem Stellenbedarf von **einer Vollzeitstelle** ausgehen. Diese Berechnung ist mit der Arbeitsgruppe Organisation des FD 10 abgestimmt, sie wird von dort mitgetragen.

Anhand der Prozessauswertungen für das Jahr 2019 konnte im Bereich der Jugendgerichtshilfe ein Jahresarbeitsstundenvolumen von 1711 Stunden ermittelt werden. Damit würde durch die Gesetzesänderung ein Gesamtbedarf von gerundet 3212 Jahresarbeitsstunden (Klientenzeit) für den Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe ergeben.

Eine Besetzung der neuen Stelle sollte spätestens zum 01.01.2021 erfolgen. Das dafür notwendige Auswahlverfahren wird umgehend nach Beschlussfassung in die Wege geleitet.

Durch die Gesetzesänderung ist die beantragte Stelle, die nach TVöD SuE 14 vergütet wird, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig.

2) Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Aufwendungen für die beantragte Stelle berechnen sich nach KGSt- Werten wie folgt:

Finanzielle Aufwendungen Personalbedarf nach KGSt 2019/2020						
JGH	Anzahl	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Haushaltswirksame Kosten	Kalkulatorische Kosten
Entgelt SuE 14	1	69.000 €	9.700,00 €	13.800 €	78.700,00 €	92.5000,00 €

Ab dem Jahr 2021 entstehen dadurch je Haushaltsjahr Nettoaufwendungen in Höhe von 78.700,00 €, die in die Haushaltsplanung einzustellen sind.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat